

**01.11.23**

Wi - U

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Klimaschutz**

---

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben****A. Problem und Ziel**

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben enthält bisher noch keine ausdrücklichen Vorgaben für die Untergrundspeicherung von Wasserstoff. Zentrales Ziel dieser Verordnung ist es daher, diese Lücke zu schließen und diesbezüglich Rechtssicherheit zu schaffen.

Dieser Entwurf berücksichtigt dabei das Nachhaltigkeitsziel 7 der UN-Agenda 2030 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“.

**B. Lösung**

Für die Einspeicherung von Wasserstoff werden künftig die gleichen Vorgaben wie für die Einspeicherung von Erdgas gelten.

**C. Alternativen**

Keine Alternative zur Einbeziehung von Wasserstoff.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine Auswirkungen auf die Finanzplanungen des Bundes oder der Länder.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner. Bürgerinnen und Bürger sind keine Antragstellenden.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

In der Regel keine Mehrkosten für Unternehmen, die einen Wasserstoffspeicher errichten. Die Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich in der Regel aus den oberirdischen, mit den Speichern verbundenen Anlagen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten  
Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Vorgabe der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich in der Regel aus den oberirdischen, mit den Speichern verbundenen Anlagen.

### **F. Weitere Kosten**

Die internen Vorgaben der Bergbehörden müssen auf die vorgegeben Schwellenwerte abstellen. Durch Schaffung der Rechtsklarheit werden die Bergbehörden im Ergebnis aber entlastet, da keine komplexe Prüfung erforderlich ist, welche Vorgaben für neu zuzulassende Wasserstoffspeicher, die bisher nicht ausdrücklich geregelt waren, gelten.

**01.11.23**

Wi - U

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Klimaschutz**

---

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben**

Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 1. November 2023

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



## **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben**

**Vom ...**

Auf Grund des § 57c Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), von denen § 57c Satz 1 des Bundesberggesetzes zuletzt durch Artikel 237 Nummer 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29 S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben**

In § 1 Satz 1 Nummer 6a Buchstabe a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, werden im Satzteil vor Doppelbuchstabe aa nach dem Wort „Erdgas“ die Wörter „oder Wasserstoff oder Mischungen aus Erdgas und Wasserstoff“ eingefügt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben regelt in § 1 Nummer 6a, welche betriebsplanpflichtigen Untergrundspeicher einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Bisher wurden Untergrundspeicher für Wasserstoff oder Wasserstoffgemische nicht ausdrücklich aufgeführt.

Bei der Energiewende und der Dekarbonisierung der deutschen Volkswirtschaft kommt Wasserstoff eine hohe Bedeutung zu. Die Nationale Wasserstoffstrategie veranschaulicht die Bedeutung dieses gasförmigen Energieträgers für eine erfolgreiche Energiewende. Die Untergrundspeicherung von Wasserstoff wird daher anders als in der Vergangenheit notwendig. Mithin ist eine explizite Regelung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von Wasserstoffspeichern erforderlich.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 der UN-Agenda 2030 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ beitragen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Untergrundspeicherung gasförmiger Energieträger ist für die zukünftige Versorgungssicherheit zentral. In der Regel handelt es sich um große Vorhaben. Die Verordnung regelt eindeutig, wann für Untergrundspeicher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, und zwar unabhängig davon, ob der Untergrundspeicher mit Erdgas, Wasserstoff oder Mischungen aus Erdgas und Wasserstoff befüllt wird.

Bei der Einbeziehung des Wasserstoffs werden dabei die Schwellenwerte der alten Regelung übernommen, Wasserstoff und Wasserstoff-Methan-Gemische werden nur mit aufgenommen. Damit wird die bestehende Unklarheit für Untergrundspeicher zur Speicherung von Wasserstoff und Gasgemischen aus Wasserstoff und Erdgas geschlossen.

Den Bergbehörden der Länder wird bei der Zulassung von Untergrundspeichern mithin ermöglicht, unabhängig vom Energieträger einheitlich vorzugehen.

#### **III. Alternativen**

Zur Einbeziehung der Wasserstoffspeicher gibt es keine Alternative, weil der Gesetzgeber die Speicherung von Wasserstoff bisher nicht explizit geregelt hat.

Bei der Frage, wann bei der Speicherung von Wasserstoff eine UVP oder UVP-Vorprüfung durchzuführen ist, wurde erwogen, unabhängig von der Größe des Untergrundspeichers eine Vorprüfung einheitlich für alle Untergrundspeicher für Wasserstoff zu normieren. Vorzugswürdig ist jedoch eine Regelung, die sich an die bestehende Schwellenwertsystematik für die Speicherung von Erdgas anlehnt, da die Untergrundspeicherung von Wasserstoff eine vergleichbare UVP-Relevanz aufweist, insbesondere werden technische Anlagen

genutzt, die den bei der Untergrundspeicherung von Erdgas zum Einsatz kommenden Anlagen äquivalent sind.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Nach § 57c des Bundesberggesetzes ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln, wann und wie bei Vorhaben, die unter das Bundesberggesetz fallen, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen sind.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit europäischem Recht vereinbar. § 57c des Bundesberggesetzes und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben setzen die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, für den Bereich des Bergbaus um.

Durch die vorliegende Änderung werden Untergrundspeicher für Wasserstoff und Wasserstoffgemische einbezogen, wobei sich die Änderung in die bestehende Schwellenwertsystematik der UVP-V Bergbau einfügt, die nach der UVP-Richtlinie zulässig ist.

#### **VI. Regelungsfolgen**

Die bestehende Unklarheit, wann bei Untergrundspeicher für Wasserstoff eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird beseitigt.

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Für Bergbehörden und Unternehmen wird Klarheit hinsichtlich der Untergrundspeicherung von Wasserstoff geschaffen. Es gelten die gleichen Schwellenwerte, unabhängig davon, ob Wasserstoff oder Erdgas eingespeichert wird.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Untergrundspeicher für Wasserstoff und Wasserstoffgemische in die bestehende Schwellenwertsystematik der UVP-V Bergbau einfügt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 7.1, bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen zu sichern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er für Bergbehörden und Unternehmen Klarheit hinsichtlich der Untergrundspeicherung von Wasserstoff schafft.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf

allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er den Bergbehörden der Länder ermöglicht, bei der Zulassung von Untergrundspeichern einheitlich vorzugehen.

Damit trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung weiterer Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 bei, nämlich

Ziel 9 „[e]ine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“, indem er dazu beiträgt, Gas- und Wasserstoffspeicherung versorgungssicher auszugestalten und

Ziel 13: „[u]mgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“, indem er Möglichkeiten schafft, grünen Wasserstoff einzuspeichern und nachhaltige Energie verfügbar zu machen und die Dekarbonisierung voranzutreiben.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ und „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Regelung dient dem Schutz der Umwelt, da sie für das Vorhaben einer Untergrundspeicherung von Wasserstoff regelt, wann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Zugleich werden Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gestärkt:

### **4. Erfüllungsaufwand**

Die Regelung entfaltet keine Auswirkungen auf die Finanzplanungen des Bundes oder der Länder.

### **5. Weitere Kosten**

Weitere, über die Durchführung einer ggf. erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung hinausgehende Kosten sind nicht ersichtlich.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Neuregelung hat keine direkten Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger. Sie schafft lediglich Klarheit für die Unternehmen und die Bergbehörden, wann ein Speicherunternehmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung eines Untergrundspeichers für Wasserstoff durchzuführen hat.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da dauerhaft Rechtssicherheit geschaffen werden muss, wann bei der Errichtung von Wasserstoffspeichern Umweltverträglichkeitsprüfungen vorzunehmen sind. Die Schaffung von Wasserstoffspeichern ist in den nächsten Jahren und Jahrzehnten von hoher Bedeutung für das Gelingen der Energiewende und die Dekarbonisierung der deutschen Wirtschaft.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben)**

Wasserstoffspeicher sind innovativ und zwingend erforderlich, um die Energiewende auch im Bereich der gasförmigen Energieträger voran zu bringen. Angesichts des dringlichen Bedarfs und aktueller Vorhaben ist es geboten, Rechtsklarheit für Unternehmen und Verwaltung zu schaffen.

Der Wortlaut der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben wird daher in § 1 Nummer 6a erweitert, sodass künftig alle Untergrundspeicher erfasst werden, die zur Speicherung von Erdgas, Wasserstoff oder deren Mischungen genutzt werden.

Eine Regelung, die Mischungen aus Erdgas und Wasserstoff erfasst, scheint auch vor dem Hintergrund von Umwidmungen von Erdgasspeichern sinnvoll, falls das Kissengas (Methan) der Erdgasspeicher für die Speicherung von Wasserstoff genutzt wird.

Eine ausdrückliche Regelung der Einspeisung von Biogas erscheint hingegen verzichtbar. Nach § 36 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen muss Biogas aufbereitet sein, bevor es in das Erdgasnetz eingespeist und dort als Erdgas transportiert wird. Diesen Anforderungen genügendes Gas ist daher auch bei der Einspeicherung in einen Untergrundspeicher nach § 1 Nummer 6a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (als Erdgas) erfasst.

Verglichen mit Erdgas weist Wasserstoff hinsichtlich seiner Umweltrelevanz einerseits günstigere Eigenschaften, z. B. hinsichtlich Klimarelevanz oder mikrobieller Abbaubarkeit, andererseits ungünstigere Eigenschaften z.B. hinsichtlich der Entzündbarkeit auf. Die Übernahme der Schwellenwerte von Erdgas für Wasserstoff in der UVP-Verordnung Bergbau erscheint hinsichtlich der zu betrachtenden Umweltauswirkungen gerechtfertigt, auch weil die Behörden mit der Vorprüfung ein Instrument zur Verfügung haben, das es ihnen erlaubt, auf individuelle Gefährdungslagen einzugehen.

Auch für Wasserstoff und Gasgemische gelten daher die etablierten Schwellenwerte nach § 1 Nummer 6a UVP-V Bergbau.

Weiterhin soll mit der Vorprüfung auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass für die Speicherung von Wasserstoff - anders als in Salzkavernen unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes der Technik - in salzhaltigen Aquiferen und in ausgeförderten Erdgas- und Erdöllagerstätten (poröse Gesteine) zu einigen Fragen noch Bedarf besteht, die vorhandenen Kenntnisse zu erweitern.

Wie bisher bleiben Anlagen mit einem Fassungsvermögen unter 100 Millionen Kubikmeter von einer UVP-Pflicht ausgenommen (sofern sich die UVP-Pflicht nicht aus den verbundenen Anlagen ergibt), für Anlagen mit einem Fassungsvermögen ab einer Milliarde Kubikmeter wird eine allgemeine Vorprüfung angeordnet.

Ohnehin ist aber zu beachten, dass sich das Erfordernis der Durchführung einer UVP in der Praxis eher aus den mit den Speichern verbundenen Anlagen ergibt, die auf das gesamte Projekt ausstrahlen und die Prüftiefe definieren können. Ein Untergrundspeicher besteht nicht nur aus der unterirdischen Kaverne. Die Kaverne ist durch ein sogenanntes Bohrloch mit dem Bohrlochansatzpunkt an der Oberfläche verbunden. Auf der Oberfläche verlaufen die Feldleitungen. Überdies bedarf es einer Verdichterstation, die nach Bundesimmissionsschutzgesetz zuzulassen ist. Bei einer Zulassung müssen mithin auch die übrigen Anlagenteile und die Frage, welche UVP-Prüfpflicht hier gilt, beachtet werden.

Zu beachten ist bei den Schwellenwerten die geringere Dichte von Wasserstoff, sodass bei Speicherung der gleichen Energiemenge (MkWh/GWh) verglichen mit der Speicherung von Erdgas ein sehr viel größeres Volumen erforderlich ist, sowohl bei den Leitungen als auch bei den Speicherkörpern.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Regelung tritt unverzüglich in Kraft, um Rechtsklarheit bei der Zulassung von Wasserstoffspeichern zu schaffen.